



Ordnung für die Hausgärten der Wohnungsbaugenossenschaft „Gut Heim,, eG, Heckenrosenweg 2, 99097 Erfurt

1. Allgemeines

Die WBG „Gut Heim,, stellt ihren Mietern Hausgärten zur aktiven Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Um ein geordnetes Miteinander zu gewährleisten, sind nachfolgende Punkte zu beachten.

2. Hausgärten

Hausgärten sind ausschließlich vom Mieter und deren zu seinem Haushalt gehörenden Personen zu nutzen. Eine kurzzeitige Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung der WBG „Gut Heim,, gestattet.

3. Die Nutzung der Hausgärten

3.1 Die Nutzung der Hausgärten ist gekennzeichnet durch die

- nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die
- Erholungsnutzung

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.

3.2 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 2 m werden, sind nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 1,80 m zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muss ein Rückschnitt oder die Entfernung der Gehölze erfolgen. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der Hausgartennutzung angemessen. Die Grenzabstände sind, wie im Nachbarschaftsrecht festgehalten, unbedingt einzuhalten.

3.3 Der einzelne Hausgarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Gartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

- 3.4 Die Anordnung von Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden.

4. Natur- und Umweltschützende Maßnahmen

- 4.1 Im Hausgarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen. Kompostierbare Pflanzenabfälle sollen im Hausgarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so können Pflanzenabfälle über Grüncontainer oder der Eigenanlieferung in den Wertstoffhöfen der Stadt Erfurt einer Verwertung zugeführt werden.
- 4.2 Das Ablagern von Pflanzenabfällen außerhalb des Hausgartens, offenes Feuer, sowie das Verbrennen oder Vergraben von Pflanzenabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist generell verboten.
- 4.3 Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist nicht erwünscht.
- 4.4 Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken. Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des folgenden Jahres erlaubt.
- 4.5 Das Befahren, Abstellen oder Parken mit KFZ jeglicher Art, ebenso wie Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Hausgärten, ist nicht gestattet.

5. Tierhaltung

Eine dauerhafte Kleintierhaltung im Hausgarten ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde und Katzen auf den Wegen und in den Hausgartenanlagen sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Die Mieter der anderen Hausgärten dürfen sich nicht belästigt fühlen.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- 6.1 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, Einfriedungen und Tore der Hausgartenanlagen sowie Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch die Mieter sind nicht erlaubt. Jeder Mieter ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen der WBG „Gut Heim“, unverzüglich zu melden und sofern eigenes Verschulden vorliegt, auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6.2 Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege regelt die WBG „Gut Heim“.
- 6.3 Gewerbliche Betätigungen, Handel jeglicher Art, das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung, sind in den Hausgartenanlagen nicht gestattet.

- 6.4 Die Benutzung von Wegen, Parkflächen, Kinderspielflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

7. Bauliche Anlagen in den Hausgärten

- 7.1 Die Größe der Hausgärten erlaubt keinen Aufbau von baulichen Nebenanlagen, wie Lauben, Schuppen, Gerätecontainer jeglicher Art.
- 7.2 Ein freistehendes Gewächshaus bedarf der Genehmigung der WBG „Gut Heim„. Folienzelte sind der Größe der Hausgärten anzupassen.
- 7.3 Gartenwege und Plätze sind wasserdurchlässig anzulegen.

8. Allgemeine Ordnung für die Hausgärten

- 8.1 Die Mieter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Hausgärten erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen: Lautes Musizieren, Lärmen und Handlungen, die dem Frieden in den Hausgärten und Innenhöfen abträglich sind.
- 8.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Geräte während der Ruhezeiten ist nicht gestattet.
- 8.3 Feste in den Hausgartenanlagen sind erlaubt.
Zu beachten ist hierbei:
1. Die Information an die Nachbarn per Aushang und die Benachrichtigung an die WBG „Gut Heim„
 2. Aufgebaute Festzelte/ Pavillon jeglicher Art müssen am nächsten Tag wieder abgebaut werden.

9. Vorgärten

Die Pflege der Vorgärten erfolgt durch die beauftragten Firmen. Die Kosten hierfür werden in der Betriebskostenabrechnung mit abgerechnet. Bei in Ausnahmefällen durch Mieter gepflegte Vorgärten, sind alle Bepflanzungen, außer Blumen, durch die WBG „Gut Heim“ genehmigen zu lassen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Hausgärten und Innenhöfe der WBG „Gut Heim“, und treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Alle vorherigen Ordnungen für Hausgärten treten mit diesem Datum außer Kraft.



Hartleb
Vorstand



Fischer
Prokurist